

Teilegutachten

Nr . RZ96/42797/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **S7525**

an Fahrzeugen des Herstellers **Ford**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

| | |
|-------------------------|---|
| Radtyp: | S7525 |
| Ausführungsbezeichnung: | 06 |
| Hersteller: | ARTEC Autoteilehandelsges.mbH |
| Radgröße: | 7 J x 15 H2 |
| Einpreßtiefe: | +25 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 108 mm |
| Lochzahl: | 4 |
| Mittenlochdurchmesser: | 63,4 mm ww. über Zentrierring Kennzeichnung Ø72,5/63,4, Farbe schwarz |
| Geprüfte Radlast: | 640 kg |
| Reifenabrollumfang: | 1950 mm |
| Radlastprüfung: | RWTÜV Fahrzeug GmbH RP96/1894/01/67 |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födtsch
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42797/A/67**

Radtyp(en) : **S7525**

Blatt 2 von 6

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Ford Werke AG.; Köln bzw.
Ford Espana S.A., Almusafes (Valencia) /Spanien bzw.
Ford Motor Company Limited, Brentwood
(Essex)/ UK

Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundmuttern, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 25 mm

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|-----------------------|--------------------|---------|-----------------------|--|
| GFJ | 37; 40; 44; 52; 54 | Fiesta | F108 | 195/45R15-78 19) | 1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18) |
| | 76 | Fiesta XR2i | | | 1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 14)16)17)18) |

FO

F108/NT07E

750/800

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/42797/A/67**

Radtyp(en) : **S7525**

Blatt 3 von 6

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|-----------------------|--------------------|---------|-----------------------|--|
| GFJ | 37; 40; 44; 52; 54 | Fiesta | F108/1 | 195/45R15-78 19) | 1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18) |
| | 65; 77 | Fiesta, Fiesta S | | | 1)2)3)4)5)6) |
| | 76; 96 | Fiesta XR2i | | | 7)8)9)10)12) 14)16)17)18) |

FO

F108/1/NT09

820/700

4/108/63,4

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|-----------------------|--------------------|---------|-----------------------|--|
| GFJ | 37; 40; 44; 52; 54 | Fiesta | F109 | 195/45R15-78 19) | 1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18) |
| | 76 | Fiesta XR2i | | | 1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 14)16)17)18) |

FO

F109/NT07E

750/650

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|-----------------------|--------------------|---------|-----------------------|--|
| GFJ | 37; 40; 44; 52; 54 | Fiesta | F109/1 | 195/45R15-78 19) | 1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18) |
| | 65; 77 | Fiesta, Fiesta S | | | 1)2)3)4)5)6) |
| | 76; 96 | Fiesta XR2i | | | 7)8)9)10)12) 14)16)17)18) |

FO

F109/1/NT09

820/700

4/108/63,4

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|-----------------------|--------------------|---------|-----------------------|--|
| GFJ | 37; 40; 44; 52; 54 | Fiesta | G007 | 195/45R15-78 19) | 1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18) |
| | 65; 77 | Fiesta, Fiesta S | | | 1)2)3)4)5)6) |
| | 76; 96 | Fiesta XR2i | | | 7)8)9)10)12) 14)16)17)18) |

FO

G007/NT08

820/700

4/108/63,4

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil zulässig, die weitgehend der DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen. Die Ventile sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite nur mit Klebegewichten und an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor dem Anbau der Sonderräder müssen die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern entfernt werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42797/A/67**

Radtyp(en) : **S7525**

Blatt 5 von 6

- 13) Durch den Anbau der Ford-Verbreiterung , Ford Bestell Nr. 70136-21, -22, -23, -24, oder anderer geeigneter Verbreiterungen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 und 2 zu sorgen.
- 14) An Achse 2 sind die Radhauskanten im Bereich zwischen Seitenschutzleiste bis kurz vor der obersten Stoßfängerbefestigungsschraube komplett umzulegen.
- 15) Im Bereich der Übergangs zum Stoßfänger ist die Radhauskante um 10 mm abzutrennen und abzudichten oder entsprechend aufzuweiten. Die im Bereich der Stoßfängerober-kante befindliche Blechlasche ist nach außen aufzuweiten. Diese Maßnahmen sind nicht erforderlich bei folgenden Fahrzeugen:
ABE-Nrn. F108, F109 : Fahrzeugausführungen mit ABS
ABE-Nrn. F108/1, F109/1, G007: Fahrzeugausführungen mit 8"-Trommelbremse (Ø203 mm).
- 16) An Achse 1 sind die Radhauskanten im Bereich vom vorderen Stoßfänger bis ca. 50 mm hinter der Radmitte umzulegen. Die Kunststoffflasche des Innenkotflügels über der Radmitte ist zu entfernen und der Innenkotflügel an den Außenkotflügel zu kleben.
- 17) Die Kanten von Anbauteilen, z.B. der erforderlichen Verbreiterungen, dürfen nicht ins Radhaus ragen.
- 18) Es muß der Bausatz " Lenkeinschlagbegrenzung" Ford-Bestell-Nr. 5052322 eingebaut werden.
- 19) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:
- | <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|--------------------------|-------------------|
| Michelin | XGTV |
| Continental | CZ91 |
| Dunlop | D40 MFS, SP2000 |
- Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/42797/A/67**

Radtyp(en) : **S7525**

Blatt 6 von 6

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen vorgenommen werden bzw. die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge sich in Teilen ändern, die Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 28.11.1996
K:\RÄDER\RZ\15ZOLL\42797A67.DOC
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Burchard
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr